

Poolordnung UTC Wien

- 1.) Das Benutzen des Pools ist ausschließlich den Mitgliedern des UTC Wien erlaubt. Ausnahmen davon können nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Clubführung (Clubmanagement oder Vorstand) im Einzelfall für Personen oder für bestimmte Veranstaltungen gemacht werden.
- 2.) Es gelten folgende auch vor dem Schwimmbereich (Poolbereich innerhalb des Zaun) ausgehängten **generellen Baderegeln:**
 - Wenn das Zugangstor zum Schwimmbereich verschlossen ist, ist das Pool gesperrt und ist baden ausdrücklich verboten.
 - Das Beklettern oder das Überspringen des Zaunes ist verboten.
 - Das Clubhaus und das Restaurant sollten in entsprechender Kleidung betreten werden. Keine Badekleidung! Gilt auch für Kinder!
 - Eltern haften für ihre Kinder bzw. Gastkinder!
 - Kindern unter 12 Jahren ist der Zutritt zum Schwimmbereich nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
 - Vor und nach dem Schwimmen unbedingt duschen.
 - Das Pool darf nur in üblicher Badekleidung betreten werden.
 - Kinder unter 12 Jahre, Nichtschwimmer und behinderte Personen mit körperlichen Einschränkungen dürfen nur mit Aufsichtspersonen in das Pool gehen.
 - Randspringen und das Laufen um das Pool auf der Umrandung sind verboten
 - Das Mitnehmen von Essen und Getränken in den Schwimmbereich ist verboten.
 - Mit ansteckenden Krankheiten ist das Betreten des Schwimmbereichs nicht erlaubt.
 - Sportgeräte, Bälle, Luftmatratzen und sonstige ähnliche Gegenstände dürfen in den Pool nicht mitgenommen werden.
 - Rücksichtsloses Verhalten kann dazu führen, dass man aus dem Schwimmbadbereich verwiesen werden kann.
 - Den Anordnungen des Clubpersonals und der Clubführung ist widerspruchlos Folge zu leisten.
- 3.) **Spezielle Baderegeln:**
 - (1) Der Club ermöglicht den Mitgliedern, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
 - (2) Es ist weder dem Club noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhindern. Insbesondere tragen die Mitglieder selbst die mit der Ausübung des Badens verbundene Gefahren.
 - (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre durch andere Mitglieder oder sonstige, nicht zum Personal des Club gehörige Dritte.
 - (4) Der Club übernimmt gegenüber den Benutzern ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.
 - (a) der Club steht dafür ein, dass die Anlage vorschriftsmäßig errichtet, bedient und gewartet wird. Insbesondere hat der Club alle geltenden Hygiene - und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen des Club bestehen nicht.
 - (b) sobald der Club von der Störung, Mangel oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt der Club umgehend die Benutzung der gestörten Anlage, oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
 - (c) der Benutzer ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.
 - (5) Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung:

Der Club kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe des zuständigen Clubpersonals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich im Schwimmbereich befindlichen Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

(6) Hilfe bei Unfällen:

Kommt es zu einem Unfall leitet der Club mit Hilfe seines zuständigen Personals, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

(7) Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird dem Club insbesondere dem zuständigen Personal, von Benutzern eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Benutzern glaubhaft gemacht, ist der Club mit Hilfe seines Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

(8) Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer. Der Club und damit sein Personal ist nicht in der Lage und daher nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich eingeschränkte oder behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

(9) Haftung des Club:

(a) Der Club haftet nur für solche Schäden, die er oder sein Personal dem Benutzer durch rechtswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(b) Der Club haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsvorschriften oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten Benützungsvorschriften sowie für allfällige Benützungsvorschriftenverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt (4) (b).

(10) Pflichten der Gäste

(a) Die Benutzung des Schwimmbereiches ist nur Mitgliedern und Personen lt. Punkt 1. gestattet.

(11) Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer und behinderte Personen

(a) Für die Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer sowie über körperlich oder geistig Behinderte, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) vorzusorgen.

(b) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie den Schwimmbereich nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(c) Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt.

Der Club ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitung gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurück zu weisen.

Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Pool und für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich.

(d) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

(12) Anweisungen des Personals des Club:

(a) Die Benutzer sind verpflichtet den Anweisungen des zuständigen Personals des Club uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Benutzer der Auffassung sein sollte, dass die ihm erteilte Anweisung nicht gerechtfertigt sei.

(b) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsvorschriften für bestimmte Einrichtungen oder im Sinne von Punkt (4) (b) übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten des Club aus dem Schwimmbereich gewiesen werden.

(c) In besonderen Fällen kann auch ein Verbot für die Zukunft ausgesprochen werden, wobei dafür ein Vorstandsbeschluss notwendig ist.

(13) Hygienebestimmungen:

(a) Die Benutzer sind im gesamten Schwimmbereich zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(b) Der Schwimmbereich darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(c) Vor jedem Betreten des Pools ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brause ist nach jedem Gebrauch sofort abzdrehen.

(d) Die Benützung von Seife, Shampoo oder Waschmittel sowie das Waschen der Badekleidung im Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(e) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

(14) Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht:

(a) Unfälle, Beschwerden, ect. sind dem zuständigen Personal sofort zu melden.

(b) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

Wien, April 2016

Der Vorstand des UTC